



ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH · Postfach 12 05 25 · 53047 Bonn

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V. Heike Happerschoss Stubenwald-Allee 5 64625 Bensheim **ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH**

Friedrich-Ebert-Allee 40 · 53113 Bonn Postfach 12 05 25 · 53047 Bonn

Telefon +49 228 20 717-0 Telefax +49 228 20 717-150

info@engagement-global.de www.engagement-global.de

Bearbeitung Magdalena Murcha

Telefon 0228 20717 – 2408

Telefax • 0228 20717 - 5 2408

E-Mail bengo-afrika@engagement-global.de

Datum 24.07.2024

Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (Titel 687 76)

Ihr Projektantrag 7933 vom 28.06.2024

Stärkung der Integration von bürgernaher Ohr-und Hörgesundheitsversorgung in Sambia

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass über Ihren oben genannten Projektantrag positiv entschieden wurde. Gemäß der Genehmigung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) können wir Ihnen einen Zuschuss in Höhe von 1.036.861,00 Euro gewähren. Hierzu schließt Engagement Global im Auftrag des BMZ mit Ihnen einen (privatrechtlichen) Weiterleitungsvertrag ab.

Bitte lesen Sie sich den beiliegenden Vertrag aufmerksam durch und beachten Sie eventuelle Auflagen und den folgenden Hinweis:

Bitte beachten Sie für etwaige Überlegungen zu sich an dieses Vorhaben eventuell anschließenden Projekten, dass gleichgelagerte Folgeprojekte und dabei auch v. a. die Entsendung internationaler Fachkräfte kritisch für eine weitere Förderung betrachtet werden. Denn es wird nach mehrfacher Folgefinanzierung eine Verantwortungsübernahme durch den Staat erwartet, gerade was Replikations-/Ausweitungsansätze betrifft.

Wir bitten Sie, beide Vertragsexemplare unverändert von einer vertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnen zu lassen und ein Exemplar schnellstmöglich zusammen mit dem Vordruck zur Angabe der Bankverbindung für das Projekt zurückzusenden an:



ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH Zentraler Programmservice Friedrich-Ebert-Allee 40 53113 Bonn

Sobald der gegengezeichnete Weiterleitungsvertrag Engagement Global vorliegt, können Sie über das Antragsportal eine Mittelanforderung für den ersten Teilbetrag stellen. Bitte beachten Sie, dass Sie vor Weiterleitung des Zuschusses an den lokalen Projektträger mit diesem eine Projektvereinbarung abschließen müssen (Punkt 5.2 des Vertrages).

Zu Ihrer Kenntnisnahme finden Sie am Ende dieses Schreibens die statistischen Kennungen, die Ihrem Projekt zugewiesen sind.¹

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Magdalena Murcha

¹ Die Kennungen basieren auf einem vom Entwicklungshilfeausschuss (Development Assistance Committee – DAC) der OECD vorgegebenen einheitlichen System. Die Kennungen können dem Projekt in der Ausprägung 2 (ist ein Hauptziel des Vorhabens), Ausprägung 1 (ist ein wichtiges Nebenziel / Unterziel) oder Ausprägung 0 (Vorhaben ist nicht darauf ausgerichtet) zugewiesen sein.



Übersicht der statistischen Kennungen mit der Ausprägung für das Projekt

Projektziel-bezogene Kennung	Ausprägung
Armutsorientierung (AOR)	2
Gleichberechtigung der Geschlechter (GG)	1
Umwelt -/ Ressourcenschutz (UR)	0
Demokratie und inklusive Regierungsführung (DIG)	0
Frieden und Sicherheit (FS)	0
Ländliche Entwicklung (LE)	2
Handelsentwicklung(Aid for Trade) (TD)	0
Klimaschutzkennung(Rio - Marker) Minderung von Treibhausgasen (KLM)	0
Klimaschutzkennung(Rio - Marker) Anpassung an Klimawandel (KLA)	0
Klimaschutzkennung(Rio - Marker) Biodiversitätskonvention (BTR)	0
Klimaschutzkennung(Rio - Marker) Desertifikationsbekämpfung (DES)	0
Reproduktive Mütter-, Neugeborenen - und Kindergesundheit (RMNCH)	0
Covid - 19 (C19)	nein
Katastrophenrisikomanagement (KRM)	0
Inklusion (INK)	2



VERTRAG

über die Weiterleitung von Zuschüssen

Zwischen

Engagement Global gGmbH

Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn vertreten durch die Geschäftsführung - nachfolgend "EG" -

und

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Träger-Nr. 10604 Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim

- nachfolgend: "Privater Träger"

- beide zusammen: "Parteien" genannt -

wird zur

Durchführung von entwicklungspolitischen Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern

der folgende Vertrag geschlossen.

Präambel

Für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern (Kapitel 2302, Titel 687 76) gewährt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Zuwendungen für Projekte und Programme, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat.

Diese Projekte sollen

- die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern nachhaltig verbessern,
- oder die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen
- oder zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern beitragen.

Erstempfängerin der Zuwendung ist die Engagement Global gGmbH (EG), die auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an private deutsche Träger in privatrechtlicher Form weiterleitet ("Zuschuss"). Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf einem Weiterleitungsvertrag, in dem die EG als Erstempfängerin die bestehenden Förderrichtlinien, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Bestimmungen und besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMZ für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger) weitergibt, denen die EG dem BMZ gegenüber verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die EG als Erstempfängerin und der private deutsche Träger als Zweitempfänger diesen Weiterleitungsvertrag. Zuschüsse an den privaten deutschen Träger werden von diesem an lokale Projektträger als Dritt- und Letztempfänger weitergeleitet.

1. Vertragszweck

1.1 Dieser Vertrag regelt die Weiterleitung von Zuwendungen des BMZ (Kapitel 2302, Titel 687 76), Bescheid-Nr.: 2024.0600.7) zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen entwicklungswichtiger Vorhaben (Projekte und Programme) privater deutscher Träger in Entwicklungsländern durch die EG an den privaten Träger. Der private Träger führt eigenverantwortlich das folgende Projekt durch:

Stärkung der Integration von bürgernaher Ohr-und Hörgesundheitsversorgung in Sambia Projekt-Nr. 7933

- 1.2 Der Antrag des privaten Trägers vom 28.06.2024 einschließlich des Finanzierungsplans ist Vertragsbestandteil. Der Umfang der zuschussfähigen Ausgaben für das vorbezeichnete Vorhaben beläuft sich danach auf **1.382.481,00 Euro**.
- 1.3 Weitere Vertragsbestandteile sind:
 - Richtlinie für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger mit Wirkung vom 01.01.2016 (Förder-RL)

- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)
- Vergaberegelungen für Lieferungen und Leistungen des BMZ

2. Zuschuss

2.1 Der private Träger erhält von EG aus Zuwendungsmitteln des BMZ für die Durchführung des unter Ziffer 1 genannten Vorhabens, einschließlich der in der Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Teilfinanzierung (Anteil) zur Projektförderung für die Jahre 2024 bis 2028 entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Einnahmen in	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Euro						
Eigenanteil*	51.519,00	142.606,00	68.806,00	38.290,00	44.399,00	345.620,00
Eigenanteil in %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %
Zuschuss EG	154.560,00	427.817,00	206.418,00	114.870,00	133.196,00	1.036.861,00
Zuschuss EG in %	75,00 %	75,00 %	75,00 %	75,00 %	75,00 %	75,00 %
Summe (nach Haushaltsjahren und gesamt)	206.079,00	570.423,00	275.224,00	153.160,00	177.595,00	1.382.481,00
Anteil in % an der Gesamtsumme	14,91 %	41,26 %	19,91 %	11,08 %	12,85 %	100,00 %

^{*} Eigenmittel des privaten Trägers, des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland, sonstige Mittel von Dritten

2.2 Der Zuschuss steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das BMZ. Aus den vereinbarten Zuschüssen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für das **Projekt Nr. 7933** beginnt am **01.08.2024** und endet am **31.01.2029**.

Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben anerkannt werden. Zuschüsse können jedoch erst ab Vertragsschluss angefordert werden.

4. Auflagen

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Auflagen, die bei der Durchführung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen und über die im Zwischen- und Verwendungsnachweis zu berichten ist.

- KEINE -

5. Förderungsbedingungen

- 5.1 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger in Fassung vom 01.01.2016 (Förder-RL). Darüber hinaus finden die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger) in Fassung vom 01.01.2016 entsprechende Anwendung, sofern dieser Vertrag keine andere Regelung enthält. Sowohl die Förder-RL wie auch die BNBest-P/Private Träger sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrags und gelten sinngemäß im Rechtsverhältnis EG Privater Träger beziehungsweise Privater Träger Projektträger. Im Übrigen und vorrangig gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- 5.2 Vor Weiterleitung des Zuschusses an den lokalen Projektträger im Entwicklungsland ist mit diesem eine Projektvereinbarung gem. Nr. 9 BNBest-P/Private Träger zu schließen.
- 5.3 Aus kassentechnischen Gründen (Jahresabschluss) müssen die Auszahlungen bis spätestens 5. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vorgenommen sein. Bis dahin nicht abgerufene Mittel verfallen.
- 5.4 Der private Träger beantragt bei EG inhaltliche und zeitliche Änderungen im Projektverlauf. Änderungen der Projektkonzeption und des Finanzierungsplans bedürfen eines gesonderten Antrags des privaten Trägers bei EG mit Begründung der Notwendigkeit und beigefügtem neuen Finanzierungsplan. EG prüft den Antrag und entscheidet in Abstimmung mit dem BMZ. Die Änderung wird wirksam mit dem Abschluss eines entsprechenden Änderungsvertrages zum vorliegenden Weiterleitungsvertrag. Finanzierungsrelevante Änderungsanträge sollten bis spätestens zum 30. September eines laufenden Jahres bei EG eingereicht werden. Bei Eingang nach 30. September kann eine Berücksichtigung nicht sichergestellt werden.
- 5.5 Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (z.B. Kauf von Gütern, Dienstleistungen, Vergabe von Bauaufträgen usw.) in den Partnerländern ist ab einem Kaufwert von 1.000 Euro grundsätzlich dem Wettbewerb zu unterstellen. Die im Anhang befindlichen Vergaberegelungen für Lieferungen und Leistungen sind anzuwenden.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen, beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:

www.finanz-sanktionsliste.de

www.sanctionsmap.eu

Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG darüber unverzüglich zu informieren.

Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

5.7 Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorischadministrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zuwendungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist EG unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch EG oder durch von EG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.

6. Nachweis der Mittelverwendung, Berichterstattung und Rückzahlungsregelung gem. Nr. 6. der BNBest-P/Private Träger

- 6.1 Bei mehrjähriger Projektlaufzeit ist gem. Nr. 6.1 der BNBest-P/Private Träger für jedes Haushaltsjahr ein Zwischennachweis bis zum 30. April des folgenden Jahres vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 Die Verwendung der Zuwendung ist gem. Nr. 6.1 der BNBest-P/Private Träger innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
- 6.3 Vom lokalen Projektträger erhaltene Erstattungen des Zuschusses und Zinsen führt der private Träger im vollen Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks an den Zuschussgeber auf folgendes Konto ab:

Engagement Global gGmbH

Bank:

Pax-Bank Köln

IBAN:

DE91 3706 0193 0035 7000 13

BIC:

GENODED1PAX

Verwendungszweck:

A4001712800 P7933 T10604

6.4 Zinsen, die aus dem Zuschuss vor dessen Einsatz auf laufenden Konten des lokalen Projektträgers im Partnerland anfallen, und Einnahmen aus Projektaktivitäten mindern den Förderbetrag oder können mit Zustimmung des Zuschussgebers für entwicklungswichtige zusätzliche Ausgaben des Projektes im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden; dies ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

7. Prüfungsrecht

Die Beauftragten von EG, des BMZ und des Bundesrechnungshofs (BRH) bzw. Prüfungsämter des Bundes oder von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer/-innen können beim privaten Träger und Projektträger jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen sowie die

Seite 5 von 7

ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (inkl. Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen) anfordern oder durch örtliche Erhebung prüfen.

8. Rücktritt vom Vertrag, Sperrung, Rückzahlung, Verzinsung

- 8.1 EG kann vom Vertrag in Abstimmung mit dem BMZ aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - das BMZ den Zuwendungsbescheid an EG aufhebt oder wesentlich modifiziert,
 - die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht erfolgt oder sichergestellt ist,
 - die F\u00f6rderziele des Vorhabens nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
 - die Verpflichtung dieses Vertrages (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,
 - der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis in wesentlichem Umfange unrichtige Angaben enthält,
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, insbesondere, wenn die Gemeinnützigkeit entfallen ist,
 - der private Träger unvollständige oder unrichtige Angaben über förderungsrelevante
 Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat,
 - der Zuschuss nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird,
 - die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder Änderungen des Finanzierungsplanes eintreten.
- 8.2 Beim Rücktritt wird die Zahlung des Zuschusses eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB an zu verzinsen.
- 8.3 Wird der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wurde vom Vertrag zurückgetreten, so ist der private Träger verpflichtet, den Zuschuss bzw. den betreffenden Teilzuschuss unverzüglich über EG an das BMZ zurückzuzahlen und mit fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der private Träger benennt eine/n Ansprechpartner/-in, die/der für alle Fragen dieses Vertrages bevollmächtigt ist und Erklärungen sowie Mitteilungen für ihn abgibt und entgegennehmen darf. Der private Träger benennt **Heike Happerschoss**.
- 9.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das BMZ in geeigneter Weise hinzuweisen.
 - Das BMZ behält sich vor, Inhalte der Maßnahme für die entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Informationen zum lokalen Träger oder andere personenbezogenen Angaben werden nur in Absprache mit dem Antragsteller veröffentlicht.

9.3 Bei der Erstellung von Druck- und Medienerzeugnissen sind die Regelungen des BMZ-Styleguide in ihrer jeweils geltenden Fassung zur "Bildwortmarke bei Zuwendungen" zu beachten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie wichtige Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen sich die Parteien um eine gütliche Beilegung. Dabei kann das BMZ um Vermittlung ersucht werden.
- 10.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.
- 10.4 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

Ausstellungsdatum: Bonn, den 24.07.2024

Engagement Global gGmbH

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

1. Unterschrift

Daniela Schuster, Abteilungsleitung

2. Unterschrift

Claudia Stroppel, Abteilungsleitung Unterschrift der

vertretungsberechtigten Person

Dr. Rouner Brookhaur Name in Druckbuchstaben

Funktionsbezeichnung Volkstan

Bitte unterzeichnen Sie gemäß Vertretungsberechtigung laut Satzung.

Vielen Dank!

Ihre Engagement Global



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (Kapitel 2302 Titel 687 76) (Neufassung mit Wirkung vom 1.1.2016)

- Richtlinier
- Nebenbestimmungen
- Transportkostenzuschüsse
- Projektabrechnung über Buchprüfer

₹ ≡ ₹

Förderrichtlinien

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für Projekte und Programme privater deutscher Träger, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 1.3 Das BMZ entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden - im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen - Projekte und Programme im Regeifall in Entwicklungsländern,

- die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern nachhaltig verbessern,
- oder die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen,
- oder die zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern beitragen
 und die die Bedingungen für eine Anrechnung als "Official Development Assistance"
 (ODA) erfüllen.

Für die Bewilligung der Projekte und Programme werden insbesondere die OECD-DAC-Kriterien (Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrundegelegt.

Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien einschl. der BNBest-P/Private Träger sind sowohl die Engagement Global gGmbH (EG) als auch die privaten deutschen Träger und lokale Träger. Die EG reicht als Erstempfänger die Mittel auf Grundlage einer Programmzuwendung des BMZ gemäß. VV 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO in privatrechtlicher Form an die privaten deutschen Träger weiter.
- 3.2 Private deutsche Träger in diesem Sinne können nur juristische Personen des privaten Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist und die eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Kooperation mit vom deutschen Träger unabhängigen und erfahrenen Partnern in Entwicklungsländern nachweisen können. Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.
- 3.3 Private deutsche Träger, die unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater Dachorganisationen stehen, und private deutsche Träger, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen direkt Einfluss nehmen können, werden grundsätzlich nicht gefördert. Wenn private deutsche Träger Teil einer Vereinigung mit regionalen Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband.

- 3.4 Die Verwaltungskosten des privaten deutschen Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das Ergebnis der jeweiligen Trägerprüfung wird nachvollziehbar festgehalten.
- 3.5 Der private deutsche Träger kann Mittel aus der Zuwendung an geeignete lokale Projektund der Weiterleitungsländern weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid (BMZ / EG) und der Weiterleitungsvertrag (EG / Private deutsche Träger) dies vorsieht. Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBest-Zuwendungsempfänger (private Muster stellt die EG zur Verfügung. Der vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem lokalen Projektträger geltend zu zurückzuerstatten.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von höchstens 4 Jahren erreicht werden können und die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Verlängerungen über vier Jahre hinaus bedürfen der Einwilligung des BMZ. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden nicht gefördert.

4.2 Weder der private deutsche Träger noch der lokale Projektträger im Entwicklungsland dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z.B. Consultingfirma) übertragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

5.1 Die F\u00f6rdermittel werden als nicht r\u00fcckzahlbare Zusch\u00fcsse im Wege der Projektf\u00f6rderung (grunds\u00e4tzlich als Teilfinanzierung) gew\u00e4hrt. In Ausnahmef\u00e4llen (z.B. im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbereitenden Ma\u00e4nahmen gem\u00e4\u00e4\u00e4\u00e4n. Titelerl\u00e4uterungen) kann auch eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.

5.2 Wenn ein privater deutscher Träger erstimalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 50.000,-€. Falls in Ausnahmefallen Projekte eines bereits in der Förderung befindlichen privaten deutschen Trägers mit einem Betrag von mehr als 500.000,-€ gefördert werden sollen, muss eine ausführliche Studie vorgelegt werden (s. a. 6.9), die

im Regelfall von unabhängigen Gutachtern zu erstellen ist.
5.3 Die Förderung eines Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 75 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des BMZ. Der Eigenanteil des privaten deutschen oder des lokalen Projektträgers darf nicht aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. der Europäischen Union, eines Bundeslandes oder der Kommunen) stammen. Der lokale Projektträger im Entwicklungsland soll sich angemessen am Projekt beteiligen.

5.4 in Ausnahmefällen kann das BMZ auf Antrag des privaten deutschen Trägers einwilligen, dass Eigenmittel auf eigenes Risiko vor der Bewilligung des Projekts eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass ein Projektantrag vorliegt.

Förderrichtlinien

. Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditsystemen – können mitfinanziert werden:

6.1 Ausgaben für Grundstückskauf und Baumaßnahmen, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen angemessen sind.

6.2 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material sowie Tieren, soweit sie ortsüblich und angemessen sind. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Gebäude) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.

6.3 Ausgaben für Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen. Sie sollen grundsätzlich in abnehmenden Raten Vernaschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Projektlaurzeit weiter betrieben werden kann.

6.4 Ausgaben für vom privaten deutschen Träger entsandtes Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Der private deutsche Träger weist vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fahigkeit besitzen und entsprechend vorbereitet sind. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen ründen sicht.

(TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gezahlt werden 6.5 Betriebsausgaben für das Projekt. Sie sollen grundsätzlich nur in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Förderung weiter betrieben werden kann.

6.6 Ausgaben für projektübergreifenden Wissenstransfer sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des privaten deutschen Trägers.

6.7 Ausgaben für Projektbefreuungsreisen durch im Geltungsbereich des BRKG ansässige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des privaten deutschen Trägers für jährlich eine Reise einer Person bei mehrjährigen Projekten. Die Reisedauer ist auf höchstens 14 Tage zu begrenzen (pro 12 Monate Projekten). Bei einjährigen oder kürzeren Projekten im gleichen Land sind die Reisen zu bündeln. Bei einjährigen oder kürzeren Projekten ist eine Projektbetreuungsreise nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Reisedauer ist entsprechend zu begrenzen. Es können Tage- und Übernachtungsgelder Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklassé bei Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklassé bei und Visa geltend gemacht werden.

6.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten. Bei mehrjährigen komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter kann eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter mittinanziert werden. Die Notwendigkeit der Evaluierung müss im Projektantrag dargelegt werden.

6.9 Ausgaben für Studien durch unabhängige Gutachter (s.a. 5.2), die dem privaten deutschen Träger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, sofern das betreffende Projekt realisiert wird. Die Ausgaben dürfen 10 v.H. der vorgesehenen Projektförderung nicht übersteigen.

. Förderrichtlinier

6.10 Neben den vorgenannten Projektausgaben können Aufwendungen in Höhe von bis zu 3,5 % für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabweisbare Mehraufwendungen (z.B. Personalwechsel, Naturkatastrophen) sowie pauschale Verwaltungskosten je nach Art des Vorhabens bezuschusst werden. Vorwiegend investive Vorhaben erhalten bis zu 4%, komplexere Vorhaben mit Elementen des Kapazitätsaufbaus erhalten bis zu 10%, Vorhaben mit Ansätzen auf Mikro-, Meso- und Makroebene erhalten bis zu 14% Verwaltungskostenpauschale.

. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bzw. elektronisch gemäß des E-Government Gesetzes an die EG zu richten. Die EG prüft den Antrag stellenden Träger und den Antrag unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Die EG gibt die geprüften Anträge mit einem Votum an das BMZ weiter.
- 7.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft das BMZ. Andere Ressorts werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sowie der besonderen Vereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen beteiligt.

Zu beachtende Vorschriften

- 8.1 Es gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 8.2 Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger). In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Vereinbarungen für die Weiterleitung an die Projektträger im Entwicklungsland geregelt. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 8.3 Die F\u00f6rderung von Transporten f\u00fcr entwicklungswichtige Sachspenden erfolgt nach den jeweils geltenden "Hinweisen und Erl\u00e4uterungen f\u00fcr Zusch\u00fcsse zu den Kosten f\u00fcr Transporte von Sachspenden in Entwicklungsl\u00e4ndern" (Anlage III).

Inkrafttrete

Die Richtlinien in dieser geänderten Fassung treten am 1.1.2016 in Kraft und gelten für alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden, gelten die Richtlinien in der Fassung vom 01.10.2007 bis zum Abschluss der jeweiligen Projekte weiter.

II. Nebenbestimmungen

II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)

Die BNBest-P/Private Träger enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungs verfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmitteil für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4-finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

Sonderbestimmung zu 1.2: Die dem einzelnen Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Einzelansätze dürfen um bis zu 30 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils

nür anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 6 beträgt, sind anzuwenden

 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Sonderbestimmung zu 3.1: Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht und die Voraussetzung für die unverzügliche Verwendung und Benutzung gegeben sind. Die Grundsätze der Korruptionsprävention sind bei allen Vergaben zu beachten. Die Regelungen des BMZ zur freihändigen Vergabe sind zu beachten.

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

 - aufgrund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder

 die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder

andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

.II. Nabenbestimmungen

1. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.1: Sie dürfen nur mit Einwilligung des BMZ für einen anderen als den Zuwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, das BMZ zu beteiligen, gilt

- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,-€ dreißig Jahre;
- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert bis 50.000 € fünf Jahre;
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,- bis 5.000,- € (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000 € fünf Jahre.

Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände vom Projektträger zu erheben und an das BMZ abzuführen.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 4.1: Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4,1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung an das BMZ abzuführen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.2: Zur Nutzung in den Entwicklungsländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen f
ür denselben Zweck bei anderen

II. Nebenbestimmungen

öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsrachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjährers erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjähres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjähres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjähr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erfäutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reiherfolge getrennt aufgelistet sind (Belegüste). Aus der Belegliste müssen Tag, EmpfängerfEinzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach-§ 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig weren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 6.2: Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, ist auf die Auswahl des Buchprüfers durch den privaten deutschen Träger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich durch Bestätigung der

II. Nebenbestimmungen

deutschen Botschaff oder einer anerkannten Einrichtung (z. B. Handelskammer) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern müssen dem als Anlage IV beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt darstellen. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 6.2: Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.

Sonderbestimmung Nr. 3 zu 6.2: Für Einzelausgaben unter 50,- € können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigefügt werden müssen, sofern die Listen die Angaben gem. Nr. 6.4 enthalten.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungstrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das Aufhahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchtibrung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung
- 6.6 Dar Grandungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordem sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen

10

Nebenbestimmungen

Auskünfte zu erteilen in den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91,100 BHO).

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach
- Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen oder sonst unwirksam wird.
 - 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, 8.2.2
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des
- vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungs. 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den pflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Zuwendungszwecks verwendet oder
 - Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf
- ilegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden, entsprechendes gilt, zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht

innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden Sonderbestimmung Nr. 1 zu 8.5; Bei Verwendung der Mittel außerhalb des SEPA-Raums liegt eine alsbaldige Verwendung jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nicht

wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern im Entwicklungsland und deren Haftung zu verfolgen. Sonderbestimmung Nr. 2 zu 8.5: Den privaten deutschen Trägern obliegt es, die Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Änderung, Ergänzung oder entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen lokalen Projektträger im Entwicklungsland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen

Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen

11

Erstattungen der Zuwendungen und Zinsen führen die privaten deutschen Träger im Sonderbestímmung Nr. 3 zu 8.5: Von den lokalen Projektfrägern erhaltene vollen Betrag an das BMZ ab.

9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern ("Verpflichtungskatalog")

Bedingungen sind mit den lokalen Projektträgern in den Entwicklungsländern vertragliche Zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den Verpflichtungen und der ggfls. im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und privaten deutschen Trägern obliegt, ist unter anderem zu regeln:

- 9.1 Die Abwicklung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung entsprechend den Nrn. 1, 2, 4 und 5 dieser Nebenbestirmmungen.
- Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes 9.2 Aufträge der Projektträger im Entwicklungsland: Die Vergabe von Lieferungen und oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
 - 9.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände:
- die aus der Zuwendung finanziert wurden und in sein Eigentum übergegangen sind, Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, alle Gegenstände, sorgfältig zu behandeln.
- Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen. entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. Mit der jährlichen Der lokale Projektträger muss zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,-€ übersteigt, 9.3.2
 - 9.4 Abrechnung und Berichterstattung
- Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Die Buchführung des lokalen Projektträgers im Entwicklungsland sowie die Rechnungslegung entsprechen.
- Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen. 9.4.2
- Vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland sind dem privaten deutschen Träger einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es dem privaten deutschen Träger Buchprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen diese darauf verpflichtet werden, ihre erforderlichen Unterlagen sind vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland den Schlussabrechnung gegenüber dem privaten deutschen Träger aufzubewahren. Berichtspflicht gegenüber dem BMZ nachzukommen. Sofern unabhängige Testate nach dem vorgeschriebenen Muster in Anlage IV zu erstellen. Alle zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnunger möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner 9.4.3
 - 9.5 Prüfung der Verwendung
- 9.5.1 Der private deutsche Träger muss nach Absprache mit dem lokalen Projektträger im Entwicklungsland das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.

II. Nebenbestimmungen

9.5.2 Das Prüfungsrecht des BMZ und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs müssen, beim lokalen Projektträger im Entwicklungsland vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltel sind. Sollte das Prüfungsrecht nicht durchgesetzt werden können, wird der lokale Projektträger von der welteren Förderung ausgeschlossen.

9.6 Rückforderung und Verzinsung

Der private deutsche Träger ist insbesondere verpflichtet, die Mittelauszahlung zu sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen nachträglich entfallen sind,
- Uberzahlungen eingetreten sind,
- die der Förderung zugrunde liegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren, die Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist, insbesondere die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Darüber hinaus ist eine Verzinsung von der Entstehung des Rückforderungsanspruchs an zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der lokale Projektträger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom privaten deutschen Träger festgesetzten Frist leistet.

III. Transportkostenzuschüsse

12

::

III. Transportkostenzuschüsse

Ziel der Förderung

Durch Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden in Entwicklungsländer sollen die Lebensbedingungen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

Förderkriterie

- 2.1 Entwicklungspolitisch f\u00f6rderungsw\u00fcrdig sind Transporte von Sachspenden, die das Bem\u00fchen besonders armer und benachteiligter Bev\u00f6lkerungsgruppen zur Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lebensumst\u00e4nde wirkungsvoll unterst\u00fctzen. Dazu geh\u00f6ren insbesondere Sachspenden, die dazu beitragen,
- zusätzliches Einkommen zu schaffen;
- die schulische Bildung im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu verbessern;
- die Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung zu verbessern;
- die Produktivität kleiner handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern;
 Versorgungsm\u00e4glichkeifen von Gesundhaltschnichtungen deutschaft.
- Versorgungsmöglichkeiten von Gesundheitseinrichtungen dauerhaft zu verbessern. 2.2 Transporte von Sachspenden in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen sind jedoch nur dann förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Es darf sich nicht um Güter handeln, die von lokalen Kleinbetrieben hergestellt und verkauft werden. Dadurch soll vermieden werden, dass diesen Kleinbetrieben und den dort Beschäftigten Enwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen.
- Die Sachspenden müssen den wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Verhältnissen im Entwicklungsland entsprechen.
- Für technische Geräte müssen ausreichende Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten im Entwicklungsland bestehen sowie die Ersatzteilversorgung langfristig gesichert sein.
- Die Sachspenden müssen umweltverträglich sein.
- Die Sachspenden sollen im Entwicklungsland unentgeltlich abgegeben werden und dürfen jedenfalls nicht dazu dienen, der Empfängerorganisation gewinnorientierte Einnahmen zu verschaffen.
- Die Sachspenden m
 üssen f
 ür Gebiete bestimmt sein, in die eine sichere Transportdurchf
 ührung gew
 ährleistet ist.
- Der mit den Sachspenden angestrebte Zweck darf sich nicht mit dem Zweck eines anderen aus BMZ- Mitteln gef\u00f6rderten Entwicklungsprojekts \u00fcberschneiden.
 Nicht f\u00f6rderungsw\u00fcrdig sind grunds\u00e4tzlich Transportkosten f\u00fcr folgende Sachsp\u00e9nden
- Militärische Ausrüstungsgüter
- Luxusgüter
- chemische und andere sensible Stoffe, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen oder besondere Anforderungen an Qualität, Zulassung, Transport, Lagerung und Verwendung stellen
- Haushaltseinrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel
- Artikel des t\u00e4glichen Bedarfs
- Kleider- und Wäschesammlungen
- IT-Geräte, die älter als 5 Jahre sino
- Tiere und Pflanzen

14

III. Transportkostenzuschüsse

- Ausrüstungsgüter für wissenschaftliche Zwecke
- Sachspenden für rein humanitäre Zwecke (z. B. Hilfsgüter in Katastrophenfällen)
- Fahrzeuge, bei denen die nächste Hauptuntersuchung in weniger als einem Jahr fällig ist.

Besondere Bedingungen gelten für folgende Sachspenden

- Kleidungsstücke sowie Spiel- und Sportartikel dürfen nur in kleinen Mengen beigepackt werden
- Medikamentenspenden können nur in Ausnahmefällen, die im Einzelfall zu prüfen sind, gefördert werden. Sie müssen jedoch den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen.

3. Förderbedingungen

- 3.1 Die Erstattung von Kosten für bereits durchgeführte Transporte von Sachspenden ist
- Verbände sowie Initiativgruppen, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und nicht Entwicklungsländer können nur auf schriftlichen Antrag bezuschusst werden. Antragsgewinnorientiert ist. Transportkosten werden nur bezuschusst, wenn der Antragsteller Zuweisungen einer Zentralstelle oder eines Dachverbandes des Antragstellers) nicht über keine ausreichenden Eigenmittel verfügt und Fremdmittel (z.B. Spenden Dritter, erreichbar sind. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 75 % der in Ziffer 5.1 genannten 3.2 Transportkosten von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden für berechtigt sind grundsätzlich nur private deutsche Organisationen, Vereine und
- öffentliche Organisationen sein, deren Tätigkeit gemeinnützig ist. Bei Sachspenden für werden. Der Empfänger im Entwicklungsland muss die Gewähr dafür bieten, dass die 3.3 Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland müssen einheimische private oder Einzelpersonen in Entwicklungsländern können keine Transportkosten bezuschusst Sachspenden bestimmungsgemäß, zweckentsprechend und umgehend eingesetzt
- schusst werden. Folgekosten jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Transport der 3.4 Transportkosten für Sachspenden können in dem in Ziffer 5.1 festgelegten Umfang bezu-Sachspenden entstehen, werden nicht übernommen.
 - 3.5 Um möglichst viele Antragsteller unterstützen zu können,
- kann pro Jahr und Antragsteller nur ein Antrag gefördert werden;
- können nur die Kosten für den kostengünstigsten Transport, d. h. in der Regel kein Transport per Luft, bezuschusst werden;
 - muss sich der Antragsfeller mit einem angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 % an den Transportkosten beteiligen. Der Eigenanteil kann durch, vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen reduziert werden.
 - 3.6 Die Förderung eines Antrages begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Anträge in den Folgejahren
- erklärung, die vom Empfänger der Sachspende im Entwicklungsland beizubringen ist, gilt aufgenommen werden und bedarfsgerecht sind. Sofern in begründeten Einzelfällen keine 3.7 Transporte von Sachspenden werden nur durchgeführt, wenn die zollfreie Einfuhr in das Empfängerland durch eine Zollbefreiungserklärung sichergestellt ist. Die Zollbefreiungsals Hinweis dafür, dass die betreffenden Sachspenden im Entwicklungsland positiv

Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss vor Durchführung des

Transports die Entzollung durch den Antragsteller sichergestellt sein.

4. Förderverfahren

- 4.1 Anfräge auf Transportkostenzuschüsse für Sachspenden sind an die EG zu richten. Die EG prüft alle Anträge in fachlicher und technischer Hinsicht. Das BMZ entscheidet grundsätzlich über die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit.
 - 4.2 Anträge auf Transportkostenzuschüsse müssen mindestens folgende Punkte enthalten: Angaben zum deutschen Antragsteller (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus),
 - Angaben zum Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland (Aufgaben,
 - Aktivitäten, Rechtsstatus);
- vollständige Liste der zu transportierenden Sachspenden,
- Angaben zur Verwendung der Sachspenden im Entwicklungsland.

Die schriftliche Bestätigung ist vom Antragsteller an Engagement Global weiterzuleiten. Verwendung der Sachspenden gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Der Empfänger im Entwicklungsland hat den Eingang und die zweckentsprechende

5. Förderumfang

- 5.1 Der Zuschuss zu den Transportkosten für Sachspenden schließt folgende Kosten ein:
 - Verpackung und Beladung der Sachspenden;
- Transport der Sachspenden vom Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland bis zu
 - Fransportversicherung der Sachspenden (Höchsterstattung ist der deklarierte einem zu vereinbarenden Bestimmungsort im Entwicklungsland sowie die Zeltwert, maximal jedoch 50.000 €; eine darüber hinausgehende Transportversicherung hat der Antragsteller selbst zu decken).
 - 5.2 Alle anderen Kosten werden nicht bezuschusst, z.B.;
 - Kosten f
 ür die Beschaffung der Sachspenden;
- grundsätzlich Kosten für den Kauf von Containern;
- Kosten für die Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland und im Entwicklungsland,
 - z. B. auch Container-Standgelder, etc.;
- Kosten für die Entzollung der Sachspenden;
 - Reisekosten.

IV. Projektabrechnung über Buchprüfer

- Unterlagen Grundlage der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der jedoch ins Deutsche übersetzt werden (unbeglaubigt). Diese Übersetzung kann mit der Prüfungsfeststellungen) sowie das abschließende Prüfungstestat (s. Punkt 3) müssen Auswertung des Testats in den Sachbericht des Verwendungsnachweises (Punkt 6) 1. Der anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountant) hat seine Testate gliedern. Dabei muss er darlegen, welchen Prüfauffrag er erhalten hat und welche entsprechend der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises zu Einhalfung der Bewilligungsauflagen waren. Die Kernaussagen (vor allem integriert werden.
 - Bei Abweichungen des Ist vom Soll von mehr als 30 % muss dies gesondert begründet
 - Aufträge und Unterlagen). Hierzu haben wir die Bücher und Belege eingesehen. Unsere Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung): Entwicklungsland) über die Finanzierung des Projekts (Name) auf der Grundlage der "Wir bestätigen hiermit, dass wir die Abrechnung der (Name des Projektträgers im folgenden Verwendungsauflagen geprüft haben: (Aufzählung der entsprechenden werden, falls die Zustimmung des BMZ nicht vorab eingeholt worden ist. Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:
- 1. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen.
- Die nachgewiesenen Ausgaben erfolgten antrags- und bewilligungskonform und Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan sind in eigenen Erläuferungen entsprechen der Zweckbestimmung des Antrags und des Finanzierungsplans. dargestellt.
- Die nachgewiesenen Einnahmen, die als Eigenleistungen des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland abgerechnet werden, sind in ihrer Höhe korrekt dargestellt und ihr Ursprung ist nach den Vorgaben erläutert worden.
- Die in der Projektvereinbarung aufgeführten Auflagen des Geldgebers wurden (in folgenden Punkten nicht) beachtet
 - Besonderheiten

BMZ

Z 32 O2029-0042/003

Stand: 1, Februar 2023

Verfahrensübersicht zur Auftragsvergabe aus Zuwendungen des BMZ

Diese Verfahrensübersicht legt das Verfahren fest, das Zuwendungsempfänger¹⁾ des BMZ bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen in der Europäischen Union (EU) und in Ländern außerhalb der EU anzuwenden haben. Für Auftragsvergaben in Entwicklungsländern besteht eine Ausnahmeregelung gemäß Nr. 4 der Verfahrensübersicht.

Bei der Vergabe von Aufträgen, auch von Direktaufträgen, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit²⁾ zu beachten.

Abhängig von der Gesamthöhe der erhaltenen Zuwendung sind entweder die Nummer 1 oder die Nummer 2 der Verfahrensübersicht anzuwenden.

Beträgt die gewährte Zuwendung insgesamt nicht mehr als 100.000 Euro, ist die Auftragsvergabe zumindest im Wettbewerb sicherzustellen (Nr. 1).

Wenn die Zuwendung (oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen) mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen über

- Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (Nr. 2.1)
- die Unterschwellenvergabeverordnung UVgO (mit den in Nr. 3 aufgeführten Einschränkungen),
- Bauleistungen (Nr. 2.2)

die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A Abschnitt 1) anzuwenden.

Den Auftraggebern stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 1 und 2, 9, 10 UVgO, §§ 3, 3b VOB/A Abschnitt 1) nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur unter den nachfolgend in Nr. 2 und Nr. 4 dargelegten Voraussetzungen zur Verfügung.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber⁵⁾ gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ab Erreichen der sich aus § 106 Absatz 2 GWB ergebenden Schwellenwerte (Oberschwellenvergabe) bei dieser Verfahrensübersicht unberührt. Für solche Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 GWB außerhalb der EU sinngemäß.

2 2	IA .)istung
2.1.1	≤ 1.000 Euro	Direktauftrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaft- lichkeit und Sparsamkeit. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 UVgO).
2.1.2	> 1.000 Euro bis ≤ 25.000 Euro	Regelvergabeverfahren: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewett- bewerb gemäß § 12 UVgO.
		Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§§ 12, 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Eine Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist nur unter den Voraussetzungen von §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO möglich.
		Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen (§§ 12 Absätze 2 bis 6, 11 Absatz 2 UVgO).
		Hinweis: Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 - 14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).
	:1.87 <u>3</u>	_

¹⁾ Zuwendungsempfänger sind auch die Eripfänger weitergeleiteter Zuwendungen (u. a. örtliche Projektiräger),
²⁾ § 2 Abs. 1 UVgO, Nr. 1.1 ANBest-P, Nr. 1.1 der Besonderen Nebenbestimmungen (u. a. BNBest-P/Private Träger,
BNBest-P/Kirchen, BNBest-P/Stiftungen, BNBest-P/Sozialstruktur), Nr. 1.1 ANBest-I

100		
	<u>-</u>	wie es nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).
2.1.3	3 > 25.000 Euro und	Regelvergabeverfahren:
	< Schwellenwert nach § 106 GWB ³⁾	Offentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 9,10 UVgO).
		Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe, von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§ 10 Absatz 1 und 2 UVgO), Zahl der Bewerber nur nach §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO, begrenzbar.
in in the second second		Ausnahmen: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 3, 11 UVgO) oder Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 4, 12 UVgO), wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
		Hinweis: Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 - 14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Ver- handlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).
		Handelt es sich bei der Dienstleistung um eine freibe- rufliche Leistung, hängt die Art des Vergabeverfahrens von der Natur des Geschäfts oder den besonderen Um- ständen ab (§ 50 UVgO). In diesem Fall ist eine Ver- handlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb dann zulässig, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschrämkte Ausschreibung mit oder ohne Teil- nahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder nahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Inretänden eint erstenden eint erstenden eint mach der Natur des
2.1.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB³)	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GVB, VgV), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber ^[5] ist. Anderenfalls gill Nr. 2.1.3.
2.2.		Bauleistungen
2.2.1	≤ 3.000 Euro	Direktauftrag unter Beachtung der Haushalfsgrundsätze der Wirtschaft- lichkeit und Sparsamkeit. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unter- nehmen wechseln (§ 3a Absatz 4 VORIA Abschaitt 1).
2.2.2	≤ 10.000 Euro	Freihändige Vergabe gemäß § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1
2.2.3	> 10.000 Euro und	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte
	< Schwellenwert nach § 106 GWB⁴)	Ausschreibung mrt Teilnahmewertbewerb gemäß § 3a Absatz 1 VOB/A Abschnitt 1.

		Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in den Fällen des § 3a Absatz 2 VOB/A Abschnitt 1.
		Freihändige Vergabe in den Fällen des § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1.
2.2.4	2.2.4 ≥ Schwellenwert nach § 106 GWB⁴)	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB, VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, im Übrigen VOB/A Abschnitt 2), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber ⁵⁾ ist. Anderenfalls

Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

In der Projektförderung gilt die Verpflichtung zur Anwendung der UVgO nicht für folgende Vorschriften (Nr. 3.1 ANBest-P):

- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auffragsbekanntmachungen,
 - § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absätze 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Vergabe von Aufträgen in Entwicklungsländern

leistungen und von Bauleistungen, die in diesen Ländern für einen dort zu deckenden In Entwicklungsländern⁶⁾ können Aufträge für die Vergabe von Liefer- und Dienst-Bedarf beschafft werden, wie folgt vergeben werden:

- Aufträge über Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 4.1
 - 1.000 Euro: Direktauftrag gem. Nr. 2.1.1,
- 150.000 Euro: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. Nr. 2.1.2.

4.2 Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von

- 3.000 Euro: Direktauftrag gem. Nr. 2.2.1,
- 3.000.000 Euro: Freihändige Vergabe gem. Nr. 2.2.2.

Wird die Auftragswertgrenze von 150.000 Euro bzw. 3.000.000 € überschritten, sind die entsprechenden Vergabeverfahren gem. Nr. 2.1.3 und 2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3 und 2.2.4 durchzuführen.

Regelung angewendet werden, wenn sie insgesamt höhere Anforderungen an die Auftrags-Verfügt der Zuwendungsempfänger (Projektträger) über eine Vergaberegelung, kann diese vergabe stellt als die Verfahrensübersicht zur Auftragsvergabe aus Zuwendungen des

Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten/Dokumentation Teilnahmeanträge und Angebote, die miteinander vergleichbar sein müssen, können die Auftraggeber in Textform mittels elektronischer Übermittlung, Telefax oder auf dem Postweg von den Unternehmen einfordern (§ 38 Abs. 1 UVGO).

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB ist jedes Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen und Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen des Verfahrens festgehalten werden (§ 6 UVgO; § 20 VOB/A Abschnitt 1).

Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist der Bedarf (Notwendigkeit der Beschaffung oder Baumaßnahme) in einem Vermerk zu begründen.

Bei Direktunffrägen ab 500 € (ohne I Insetzetarier) ist die Preiserkundung zu doku-

Bei Direktauffrägen ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Preiserkundung zu dokumentieren (z. B. durch Telefonnotiz oder Internetrecherche-Ausdrucke).

Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Nr. 6.5 ANBest-P).

Im Bereich oberhalb der Schwellenwerte gelten vergleichbare Regelungen (Teil 4 GWB; § 8 VgV; § 20 VOB/A-EU). Hier ist neben der Dokumentation ein Vergabevermerk erforderlich.

³⁾ 215,000 Euro; ⁴⁾ 5,382,000 Euro (Stand: 01,01,2022), Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre geprüft und ggf. angepasst (zuleitzt zum 01,01,2022)

und ggf. angepasst (zuletzt zum 01.01.2022) ⁹ gem. §§ 98, 99 GWB; u. a. Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Organisationen), die überwiegend, d. h. zu mehr als 50%, aus öffentlichen Mitteln in Deutschland finanziert werden

⁶⁾ Länder gemäß OECD/DAC-Liste, s.

https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm



ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH · Postfach 12 05 25 · 53047 Bonn

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH Zentraler Programmservice Friedrich-Ebert-Allee 40 53113 Bonn

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH

Friedrich-Ebert-Allee 40 · 53113 Bonn Postfach 12 05 25 · 53047 Bonn Telefon +49 228 20 717-0 Telefax +49 228 20 717-2150 info@engagement-global.de www.engagement-global.de

Vordruck Bankverbindung

Bitte geben Sie hier die Bankverbindung an, die Sie für das Projekt nutzen möchten und senden Sie den Vordruck als unterschriebenes Original per Post an Engagement Global. Vielen Dank.

Träger Nr.:

10604

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Hission e.V.

Projekt Nr.:

Kontoinhaber: CBM Christoffel - Blinden mission Christian Blind Mission e.V.

Doutsone Ran

5097 0004 0011 8711

DEUTDEFF 509

Datum, Unterschrift 29.07.24

Satzungsgemäß Vertretungsberechtigte Person:

Name in Druckbuchstaben:

Dr. Peter

Datum, Unterschrift 29.07.24

Ggf. Gemeinsam Vertretungsberechtigte Personen:

Name in Druckbuchstaben:

Dr. Rainer Brookhaus